

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 19. September 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Bfg. zu zahlen. Inzerate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Zulassung von Feldpostpaketen.

Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Ostasien befindlichen deutschen Truppen zur Feldpostbeförderung zugelassen; sie müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über 2½ Kilogramm;
2. Größe nicht erheblich über 35 Centimeter in der Länge, 15 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe;
3. Verpackung in Kistchen oder feste Kartons **recht dauerhaft** mit äußerer Umhüllung in halbbarter Leinwand oder Wachseleinwand und mit fester Verschnürung;
4. die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Feldpostkarte haltbar aufgeheftet oder aufgeklebt wird; auf der Karte ist außerdem der Absender und der Inhalt der Sendung genau anzugeben.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 Mark. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Zur Frankirtung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu legen sind. Eingeklebene Päckchen, Sendungen mit Wertabgabe oder Postnachnahme sind unzulässig.

Ausgeschlossen von der Beförderung mittels Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Beförderung von Waffen und Kriegsmaterial ist zulässig, wenn durch Bescheinigung einer Reichs- oder deutschen Staatsbehörde nachgewiesen wird, daß die Gegenstände für die deutschen Streitkräfte in China bestimmt sind.

Die Beförderung der Feldpostpakete erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichspostdampfern. Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Berlin, W. 15. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. von Podbielski.

Bekanntmachung betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde im Herbst 1900.

Berlin, den 16. Juli 1900.

1. Zum Ankaufe von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren soll im Regierungsbezirk Pommern der nachbezeichnete Markt abgehalten werden.

Von der 3. Remontierungs-Kommission: 12. Oktober 8^u Vormittags, Kreuzburg O/S.

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.
3. Es sollen von den Remontierungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Kruppenfehler und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.
4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.
5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. von Damitz.

Die Tuberkulose namentlich in Form der Lungenchwindsucht ist, wie bekannt, die verbreitetste und verheerendste aller Krankheiten; es giebt kein anderes menschliches Leiden, welches bis in die Neuzeit hinein Familienglück und Volkswohl in gleichem Maße geschädigt hätte. Die neuere ärztliche Wissenschaft hat insofern erkannt, daß die Krankheit, welche sie seither für unheilbar gehalten hatte, einer Besserung und selbst einer vollständigen Heilung sehr wohl zugänglich ist. Nicht minder wichtig war die Erfahrung, daß die **Verhütung** der Tuberkulose d. h. der Schutz vor einer Uebertragung des Krankheitskeimes und die Vernichtung des Letzteren durch verhältnismäßig einfache, mehr oder weniger Jedermann zu Gebote stehende Mittel gefördert werden kann.

Um diese Kenntniß in weiteren Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten ist im Kaiserlichen Gesundheitsamt unter dem

Titel „Tuberkulose Merkblatt“ eine gemeinschaftliche Belehrung über das Wesen und die Bekämpfung der Lungenschwinducht ausgearbeitet worden.

Indem ich auf dieses Merkblatt aufmerksam mache und dessen Verbreitung und Empfehlung für zweckmäßig erachte, bemerke ich, daß von dem Verlage von Julius Springer in Berlin N 100 Exemplare desselben zum Preise von 3 Mark, 1000 Exemplare zum Preise von 25 Mark bezogen werden können.
Berlin, den 21. August 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage gez. v. Renner's.

Ausführungsbestimmungen

betreffend den Versuch, die Rekruten und Mehrjährig-Freiwilligen unmittelbar zu ihren Truppenteilen einzuberufen, ohne sie vorher bei den Bezirkskommandos zu sammeln.

1. Der Versuch erstreckt sich, soweit die örtlichen Verhältnisse ihn ausführbar erscheinen lassen, auf diejenigen Rekruten, welche im Korpsbezirk ausgehoben werden und für Truppenteile des eigenen Korpsbezirks zustellen sind, ferner auf sämtliche Mehrjährig-Freiwillige.

Die Bezirkskommandeure unterweisen die Rekruten bei der Aushebung über das Einberufungsverfahren.

2. Die jetzt übliche ärztliche Untersuchung beim Bezirkskommando fällt weg. Erkrankte Rekruten u. s. w. finden sich entweder bei diesem zur ärztlichen Untersuchung ein oder weisen ihm ihre Marschunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nach (W. O. § 81, 2).

3. Die Abführung der Rekruten und Mehrjährig-Freiwilligen für den Marsch vom Aufenthaltort zum Gestellungs-ort erfolgt gemäß § 2, 1 und 2 sowie § 4, 1 und 2 der Marschgebühnenvorschrift, d. h.

a) durch die mit Einziehung der direkten Steuern beauftragten Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger, oder an Stelle der letzteren durch die Gemeindebehörden des Aufenthaltsortes, wenn der dienstliche Wohnort des Steuerempfängers ein anderer ist, wie der Aufenthaltsort des Einberufenen bezw. wenn der Steuerempfänger zur Zeit, wo die Zahlung erfolgen muß, in Dienstgeschäften abwesend ist, und zwar auf Grund der Marschgelbtabellen (§ 4, 1) oder nach den von den Bezirkskommandos auf den Gestellungsbefehlen vermerkten Beträgen (§ 4, 2) (bei den Versuchen 1898 hat dieser Vermerk infolge Verziehens der Rekruten häufig geändert werden müssen);

b) durch die Bezirkskommandos, sofern der Aufenthaltsort des Einberufenen und der Sitz des Bezirkskommandos zusammenfallen.

4. Inwieweit die Benutzung von Eisenbahnverbindungen in Frage kommt, lösen die Rekruten auf Grund des Gestellungsbefehls Militärabfahrarten (Dienst) gegen sofortige Bezahlung (Militärtarif „Zu I (7)“ und Militär-Transport-Ordnung § 32, 3 und 5).

In Hinblick auf die große Zahl der zu befördernden Mannschaften müssen die Fahrarten möglichst eine Stunde, wenigstens aber eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden.

5. Um Ueberfüllung der Eisenbahnen zu vermeiden, wird die Einberufung der Rekruten, nöthigenfalls auch für denselben Truppenteil, auf mehrere Tage möglichst gleichmäßig zu verteilen sein.

6. Die Anmeldung der Rekrutentransporte erfolgt von den Bezirkskommandos mit Anmeldelisten nach anliegendem Muster bei den Generalkommandos.

Die Anmeldelisten sind in doppelter Ausfertigung getrennt für die einzelnen Linienkommissionen, in deren Strichgebiet die Anfangsstation des Transportes liegt, anzuzustellen (M. B. Bl. 9 für 1900). Es dürfen sich also in **einer** Anmeldeliste nicht Transporte befinden, deren Einladung **verschiedenen** Linienkommissionen obliegt.

Die Anmeldelisten müssen alle von dem Bezirkskommando einberufenen Rekruten enthalten, die auf Eisenbahnbenußung angewiesen sind.

Treten nach Einreichung der Anmeldelisten noch wesentliche Veränderungen in den Transportstärken ein, so sind diese von den Bezirkskommandos der einladenden Linienkommission sobald als möglich mitzuteilen.

Die Generalkommandos übermitteln die von den Bezirkskommandos eingereichten Anmeldelisten spätestens 3 Wochen vor Ausführung des Transportes in Umschrift und in doppelter Ausfertigung den zuständigen Linienkommissionen. **Eine Zusammenstellung der Listen bei den Generalkommandos hat also nicht** stattzufinden.

7. **Auf bestimmte**, zwischen den Linienkommissionen und den Bahnbevollmächtigten zu vereinbarenden Züge werden nur diejenigen Rekrutentransporte verwiesen, die mit Sonderzügen fahren; der Fahrplan dieser Sonderzüge wird den Bezirkskommandos so frühzeitig mitgeteilt werden, daß auf den betreffenden Gestellungsbefehlen die **bestimmte** Abfahrtszeit des zu benutzenden Sonderzuges aufgenommen werden kann.

8. Allen **nicht auf Sonderzüge** verwiesenen Rekruten ist die Wahl des zu benutzenden Zuges freigestellt. Es ist daher der Gestellungsbefehl für diese Leute nicht mehr auf die Benutzung eines bestimmten Zuges auszufertigen. Er muß hierfür aber die genaue Angabe enthalten, wo und wann der Rekrut sich zu melden hat.

9. Bei Beförderung der Rekruten mit Sonderzügen sind den Transporten zur Aufrechterhaltung der Ordnung ausreichende militärische Begleitkommandos beizugeben. Inwieweit von dieser Maßnahme bei Beförderung einer größeren Zahl Rekruten mit fahrplanmäßigen Zügen Gebrauch zu machen ist, wird dem Ermessen der Generalkommandos überlassen.

10. Wegen der militärischen Ueberwachung der einzuberufenden Mannschaften auf den Bahnhöfen bis zur Abfahrt der betreffenden Züge ist nach § 31, 7 letzter Absatz der Militär-Transport-Ordnung zu verfahren. Soweit Truppensforderte nicht in Frage kommen, ist mit der Zivilbehörde die Bestellung von Polizeibeamten und Gendarmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu vereinbaren.

11. Die Generalkommandos bestimmen, ob die Rekruten auf den Bahnhöfen der Gestellungsorte durch Kommandos der Tempertische etc. in Empfang zu nehmen sind.

12. Die Truppen theilen den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruten-Einstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit.
13. Sofern es zur Durchführung des Versuches für unbedingt erforderlich erachtet werden sollte, den Bezirkskommandos eine Hilfskraft vorübergehend zu überweisen, wird dem Ermessen der Generalkommandos die Kommandirung von Zahlmeister-Aspiranten, und zwar behufs Kostenersparniß möglichst von Truppentheilen desselben Standortes, überlassen.
14. Es wird anbegehrt, das beigefügte Muster zu einem Stellungsbefehl zu verwenden.

Zu Nr. 438. 6. 00. A. 1.

Anlage A.

Rekruten-Anmeldeliste
des Landwehr-Bezirks Burg für die Linien-Kommission T.

| Lfd. Nr. | Es sollen befördert werden. | Stärke des Transports | | | | | | | Anfangsstation | Zeit, zu welcher der Transport frühestens auf der Anfangsstation zur Einladung bereit stehen kann. | | |
|----------|--|-----------------------|--------------|--------|-------------------------|-------------------|-----|----|----------------|--|-------|-----------|
| | | Offiziere | Mannschaften | Pferde | Geschütze und Fahrzeuge | Kriegsbedürfnisse | | | | Tag | Monat | Tageszeit |
| | | | | | | Zahrräder | Art | kg | | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. Stüchzahl | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. |
| pp. 5 | aus dem Landwehrbezirk Burg Rekruten für 3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66 | | 42 | | | | | | Burg | — | — | — |
| pp. 16 | Rekruten für Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 10 | | 2 | | | | | | Bergzow | — | — | — |
| pp. 27 | Rekruten für Feld-Regt. Nr. 40 | | 3 | | | | | | Güsen | — | — | — |
| | | | 5 | | | | | | Genthin | — | — | — |

| Eisenbahnzielort. | Zeit, zu welcher der Transport spätestens am Eisenbahnzielort eintreffen muß. | | | Bemerkungen der anmeldenden Militärbehörde. | Bemerkungen der Militär-Eisenbahnbehörde. |
|-------------------|---|---------|-------------------|---|---|
| | Tag | Monat | Tageszeit | | |
| 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. |
| Magdeburg | 5. | Oktober | bis Mittag | | |
| Stendal | 6. | Oktober | Nachm. bis 6 Uhr. | | |
| Burg | 7. | Oktober | Vorm. bis 11 Uhr. | | |

No. der Vorſtellungsliſte des Aushebungsbezirks für 1900.
 Kontrollliſte No.

G e ſ t e l l u n g s b e f e h l .

Der Rekrut — Freiwillige — bei der Aushebung 1900 für ausge-
 hoben — angenommen — und bis zu ſeinem Dienſteintritt nach beurlaubt, hat ſich am **Oktober**
1900 Vormittags Uhr in verſehen wenigſtens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden,
 bei dem vorgenannten Truppentheil unter Abgabe dieſes Befehls zu melden.

Im Ungehorsamsfalle tritt ſtrenge Strafe nach den Militärgeſetzen ein.

....., den September 1900. **Königliches Bezirks-Kommando** (L. S.)

Inhaber dieſes Geſtellungsbeſehls wurde heute für den Marsch nach gezahlt:
 Marschgeld M. Pfg. und Fahrgeld M. Pfg.
, den 19 Der Ortsvorſteher oder Steuerempfänger.

Zur genauen Beachtung.

1. Können Sie den Geſtellungsbeſehl wegen Marchfähigkeit in Folge Krankheit nicht befolgen, ſo ſenden Sie dem Bezirkskommando durch Vermittlung der Ortsbehörde ein von der Polizeibehörde be-
 glaubigtes ärztliches Zeugniß.

Sind Sie trotz der Erkrankung marchfähig, ſo begeben Sie ſich ſpäteſtens am Tage vor der Ein-
 ſtellung zur ärztlichen Unterſuchung zum Bezirkskommando.

Die nach der Aushebung etwa eingetretenen Gebrechen, wie z. B. „Verluſt eines Gliedes,
 ſchwerer Knochenbruch pp.“ ſind dem Bezirkskommando ſogleich zu melden.

Sollten Sie noch Strafe zu verſitzen haben oder unter Anklage ſtehen, ſo haben Sie dieſes dem
 Bezirkskommando ſogleich zu melden.

2. Für den Marsch nach iſt zulänglich: M. Pfg. Marsch-
 geld und M. Pfg. Fahrgeld, welches bei der Ortsbehörde oder Steuerkaſſe jedoch in der
 Regel nicht früher als 24 Stunden vor dem nothwendigen Abgange zum Geſtellungsorte gegen eigenhändige
 Empfangsbekräftigung abzuholen iſt. Wird der Empfang an dieſer Stelle unterlaſſen, ſo geht der An-
 ſpruch verloren.

3*) Sie haben Ihre Reſſe zum Truppentheil am Oktober 1900 mit einem um Uhr
 Vor- mittags von Station abſahrenden Sonderzuge anzutreten.

Es iſt Ihnen nicht erlaubt, einen anderen Zug zu benutzen.

*) mit einem fahrplanmäßigen Perſonenzuge derart anzutreten, daß Sie ſich zu der umſeitig angegebenen Zeit
 bei Ihrem Truppentheil melden können.

4. Sie ſind verpflichtet, möglichſt eine Stunde, wenigſtens aber eine halbe Stunde vor Abgang
 des Zuges eine Militärſahrfarte nach dem Beſtimmungsorte an der Fahrarten-Ausgabe zu löſen, widrigen-
 falls Ihre Beförderung mit dem Zuge, zu welchem die Fahrkarte gelöſt werden muß und Ihre rechtzeitige
 Ankunft in in Frage geſtellt iſt. Bei Löſung der Fahrkarte haben Sie dieſen Ge-
 ſtellungsbeſehl dem Beamten vorzuzeigen. Wenn Sie eine bis zum Zielpunkt gültige Fahrkarte nicht erhalten
 können, ſo müſſen Sie den Betrag für die unterwegs noch zu löſende Fahrkarte ebenfalls aus dem empfan-
 genen Fahrgelde beſtreiten.

5. Wenn Ihr Wohnort vom Geſtellungsort nicht weiter als 20 Kilometer entfernt iſt, erhalten
 Sie kein Marschgeld.

6. Auf ruhiges, verſtändiges Verhalten während der Fahrt und auf den Stationen werden Sie
 hiedurch beſonders aufmerkſam gemacht; Anordnungen der Eisenbahnbeamten und des etwaigen Militär-
 Begleits oder Empfangs-Kommandos haben Sie Folge zu leiſten. Branntwein darf während der Fahrt
 nicht mitgeführt werden.

Zumderhandlungen werden nach den Militärgeſetzen beim Truppentheil beſtraft.

7. Dieſer Geſtellungsbeſehl iſt **ſauber** zu halten.

*) Das Bezirkskommando hat ſich nicht Zutreffende zu ſtreichen, bei auf Fußmarch angewieſenen Rekruten alſo die ganzen Ziffern 3 u. ..

Abſchrift. Kriegsminiſterium. No. 438/6. 00 A. 1.

Berlin W., Leipzigerſtr. 5, 17. 6. 1900.

Betrifft: Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben zu beſehlen geruht, daß der 1899 angeführte Verſuch
 der Einberufung der Rekruten zu ihren Truppentheilen ohne vorherige Sammlung bei den Bezirks-
 kommandos in dieſem Jahre umfaſſend wiederholt werde, ferner, daß dieſer Verſuch
 auf alle Mehrjährig-Freiwilligen — alſo auf ſolche, die in fremde Armeekorpsbezirke eintreten — aus-
 zudehnen ſei.

Dem Königlichen Generalkommando ſtellt das Kriegsminiſterium die weitere Veranlaſſung ergebend anheim.

Die beſagenden Ausführungsbeſtimmungen, in welchen den Vorſchlägen einzelner Generalkommandos nach
 Möglichkeit Rechnung getragen iſt, dienen als Anhalt. Der Anordnung, auf den Geſtellungsbeſehlen von der Zug-

bezeichnung abzusehen und dafür nur die Angabe der Ankunft Zeit am Zielpunkt zu verlangen, hat der Herr der öffentlichen Arbeiten zugestimmt. Er nimmt aber an, daß die Eisenbahnverwaltungen durch entsprechende richtung seitens der Generalkommandos in den Stand gesetzt werden, diejenigen Stationen, auf denen eine Ansammlung von nicht mit Sonderzügen zu befördernden Rekruten stattfindet, rechtzeitig mit Reservewagen zur Stärkung der fahrplanmäßigen Züge auszurüsten.

Im Uebrigen sind die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten sowie der Chef des Generalstabes der Armee mit den Ausführungsbestimmungen und damit einverstanden, daß Einzelheiten über die Durchführung des Versuches durch unmittelbares Benehmen der beteiligten Civil-, Militär- und Militär-Eisenbahnbehörden unter einander geregelt werden. Auch die obersten Civilverwaltungsbehörden in den Bundesstaaten (§ 22 B. D.) sind mit dem Hinzufügen benachrichtigt worden, daß sich die beteiligten Generalkommandos erforderlichen Falles mit ihnen unmittelbar in Verbindung setzen werden.

Das königliche Generalkommando ersucht das Kriegsministerium ergebenst, um eine gefällige Aeußerung über das Ergebnis des Versuches bis zum 1. 2. 1901.

In Vertretung gez. von Bülow.

An sämtliche königliche Generalkommandos — außer Gardecorps, XV. und XVI. Armee-corps.

Abdruck der vorstehenden Ausführungsbestimmungen nebst den Anlagen A und B bringe ich zur allgemeinen Kenntniß. Die Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die Bestimmungen Punkt 3 noch besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 8. September 1900.

Ans Anlaß eines Einzelfalles nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es in der Regel zu vermeiden ist, bei der Ueberführung von weiblichen Kranken in eine Anstalt für Geisteskranke oder Epileptische Personen männlichen Geschlechts zur Begleitung zuzulassen. Soweit es nicht die nächsten männlichen Angehörigen sind, erscheint eine solche Begleitung nur statthaft, wenn bei besonders schweren Fällen das Bedürfnis besteht, der weiblichen Begleitung der Kranken noch eine männliche Hilfe zuzunordnen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Kewers.

Im Auftrage gez. Krüze.

Vorstehenden Ministerialerlaß veröffentliche ich behufs Kenntnißnahme und Nachachtung der Ortsbehörden.

Groß-Strehlitz den 14. September 1900.

Die Herbstferien für die Volksschulen des hiesigen Kreises werden wie folgt festgesetzt.

I. für den Inspectionsbezirk Groß-Strehlitz:

- 1. Stadt Groß-Strehlitz. Beginn am 1. October, Schluß am 14. October.
- 2. Evangelische Schule in Colonnowska, Schulen in Zawadzki, Schulen in Schimischow. Beginn am 27. September, Schluß am 10. October.
- 3. Sämmtliche übrige Schulen: Beginn am 27. September, Schluß am 17. October.

II. für den Inspectionsbezirk Leischnitz:

Beginn für alle Schulen am 30. September. Schluß für diejenigen Schulen, welchen drei Wochen Sommerferien gewährt haben, am 14. October, für die übrigen Schulen am 21. October.

Groß-Strehlitz, den 14. September 1900.

Betrifft die Verhinderung des Abgrabens und Abpflügens der Grabenränder an den öffentlichen Straßen.

Es ist wieder mehrfach wahrgenommen worden, daß Grundbesitzer sich nach und nach einen Theil der Grabenränder von den öffentlichen Wegen beim Aclern und beim Grabenräumen eigenmächtig angeeignet haben. Die Straßengräben verlieren dadurch die erforderliche Breite und Tiefe und können nicht mehr in der gehörigen Weise ihren Zweck der Ableitung des Wassers vom Straßenkörper erfüllen.

Unter Verweisung auf § 370 No. 1 des Strafrechtbuches, wonach solche Uebertretungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft zu bestrafen sind, veranlasse ich sämtliche Herren Amtsvorsteher und die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Gendarmen des Kreises, sorgfältig darauf zu achten, daß die Grabenränder an den öffentlichen Straßen durch Abgraben und Abpflügen nicht verringert werden. Gegen Contravenienten ist mit aller Strenge einzuschreiten.

Den Gemeindeverständen mache ich zur Pflicht, Uebertretungen der gedachten Art dem betreffenden Amtsvorstande rechtzeitig anzuzeigen.

Groß-Strehlitz, den 18. September 1900.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die im Regierungs-Amtsblatt Stück 36 Extrabeilage, erschienene Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. August cr. betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anzügen (Fahrstühlen) mit dem Erlauchen aufmerksam, für die Mittheilung derselben an die Besitzer von derartigen Einrichtungen oder auch bei Neuanlage, Sorge zu tragen und deren Durchführung zu überwachen.

Groß-Strehlitz, den 16. September 1900.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Februar cr. Stück 7 betr. Einreichung der Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen pro 1900 im Rückstande sind, werden an die sofortige Vorlage der zum 5. September cr. fällig gewordenen Anzeigen erinnert.

Groß-Strehlitz, den 13. September 1900.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die Hauskollekte für die Blinden-Unterrichtsanstalt in Breslau vorchriftsmäßig abzuhalten und die eingesammelten Collektenbeträge **unter Beifügung eines Einnahmestattes** mit den Steuern im Monat November cr. an die königliche Kreiskasse abzuführen eventl. eine Negativbecheinigung bis zum 15. November d. Js. dahin einzuliefern.

Groß-Strehly, den 18. September 1900.

Die Oribshörden des Kreises werden angewiesen, diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuer infolge eines Rechtsmittels (Berufung oder Beschwerde) ermäßigt worden ist, auf Antrag die zuviel gezahlten Beträge sofort nach dem Eingang der Benachrichtigung über die Ermäßigung bezw. auch gegen Vorgeigung des Bescheides über die Ermäßigung zurückzahlen.

Groß-Strehly, den 13. September 1900.

Der Apotheker Johannes Nizinski hat die bisher Moskowlische Apotheke in Gogolin käuflich erworben und zum Fortbetrieb derselben von dem Herrn Regierungs-Präsidenten die Personal-Concession erhalten.

Groß-Strehly, den 17. September 1900.

Die Magistrate bezw. Gemeindevorstände derjenigen Städte und Gemeinden, in welchen die diesjährigen Vollen-Rörungen stattfinden, erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß in der Nähe der Kohr-Plätze **Fenerung zum Erwärmen der Brenn-eisen** bereit gestellt wird.

Groß-Strehly, den 17. September 1900.

In Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 10. September d. Js. Stüd 37 mache ich nachstehend die Vollen-Körtermine und Vorführungsorte für die Drißschaften des **Kohrbezirks VI** bekannt:

1. für die Gemeinde Koswabze Dienstag den 9. October 1900 Vormittags 8 Uhr auf der Dorfstraße an der Dominialschmiede,
2. für die Gemeinde Deschowig: Dienstag den 9. October 1900 Vormittags 9 Uhr auf der Dorfstraße am Dominialhof nach der Schule hin,
3. für die Stadt Leishnit und für die Drißschaften des Amtsbezirks Frei-Vogel-Leishnit (exkl. Kraßowa) Dienstag den 9. October 1900 Vormittags 10 Uhr in Leishnit vor dem Kolonk'schen Gasthause,
4. für die Gemeinde Kraßowa: Dienstag den 9. October 1900 Vormittags 11 1/2 Uhr in Kraßowa vor dem Malern'schen Gasthause.

Groß-Strehly, den 17. September 1900.

Bestätigt die Wahl des Bauers Vinzent Jokiel in Schironowitz v. R. zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Schironowitz v. R.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Franz Wiczgorek und des Häuslers Martin Wroß in Kosmierz zu Schöffen für die Gemeinde Kosmierz.

Groß-Strehly, den 12. September 1900.

Der königliche Landrath
von Allen.

Pappelverkauf.

Die auf der Kreischauffee Groß-Strehly — Krappitz zwischen Groß-Strehly und Kosniantau noch stehenden Pappeln (200 Stüd) sollen auf dem Stamma an den Bestbietenden gegen sofortige Barzahlung verkauft werden. Termin hierzu ist angelegt auf **Freitagabend, den 29. September cr. früh 9 Uhr.**

Sammel punkt Km-Stein 1.o. Die Verkaufsbedingungen werden vor dem Termin bekannt gegeben.

Groß-Strehly, den 15. September 1900.

Der Kreisamtschuh.

Marktpreise.

| In der Stadt | Preis. | pro 100 Kilogramm. | | | | | | | | | | per 600 kg Stroh | per 1 kg Butter | per Schod Eier |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------|---------------|---------------|----------------|---------------|--------------|---------------|--------------|------------|--------------|------------------|-----------------|----------------|
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafcr | Erbsen | Spicebohnen | Linjen | Rartoffeln | Hou | | | | |
| | | R. pf. | R. pf. | R. pf. | R. pf. | R. pf. | R. pf. | R. pf. | R. pf. | R. pf. | R. pf. | | | |
| Groß-Strehly, am 12. September 1900 | Höcher Niederhöcher | 15 — 13 50 | 14 — 12 75 | 14 — 12 50 | 14 — 6 50 | 18 50 17 — | 20 — 18 — | 32 — 30 50 | 4 50 4 — | 8 — 6 — | 24 — 23 — | 2 50 2 40 | 2 80 2 60 | |
| am 14. September 1900 | Höcher Niederhöcher | 14 50 13 25 | 14 — 12 75 | 14 — 12 50 | 14 — 12 50 | — — — — | — — — — | — — — — | 4 50 3 50 | 8 — 7 — | 28 — 25 — | 2 25 2 10 | 2 80 2 40 | |
| am 17. September 1900 | Höcher Niederhöcher | 15 — 14 — | 14 25 14 — | 13 — 12 50 | 18 50 11 50 | 18 — 17 — | 18 — 17 — | — — — — | 4 — 3 50 | 6 — 5 — | 24 — 21 — | 2 20 2 — | 2 80 2 40 | |

Bekanntmachung.

Dem Gärtner Jilla in Lenkau, Kreis Cofel, sind in der Nacht vom 6. zum 7. September d. J. aus seinem Hofe 2 Pferde und ein Bretterwagen gestohlen worden. Der Dieb ist von Lenkau über Eijfona, Mielce bis nahe an Slawentz gefahren, ist dort umgekehrt und vermutlich in der Richtung nach Niedrowitz im Kreise Groß-Strehlitz weiter gefahren.

Die Pferde, eine 4jährige helle Fuchshute mit Stern und eine 5jährige Stute mittlerer Größe, trugen Geldstirne, welche mit Messingwedeln beschlagen waren. Am Wagen war eine Tafel mit dem Namen: „Carl Jilla, Lenkau, Kreis Cofel“ befestigt; von den etwa 3 Meter langen Ausfahrtrern des Wagens waren zwei neue.

Ich ersuche alle Umstände, die den Verbleib der Pferde und des Wagens oder die Perion des Diebes betreffen, zu den Akten S. J. 965 pro 1900 anzeigen zu wollen.

Natibor, den 10. September 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsvollstreckung.

Zur Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Dombrowka bezw. Schwibien belegenen im Grundbuche von Dombrowka bezw. Schwibien zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Besitzers Franz Venz zu Dombrowka eingetragenen Grundstücke

- 1) Dombrowka Band I No. 2,
- 2) Dombrowka Band III No. 73,
- 3) Dombrowka Band V No. 1.,
- 4) Dombrowka Band V No. 142,
- 5) Schwibien Band IV No. 174,

am 1. März 1901, Vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 5 versteigert werden.

Es wird ferner auf den

8. Februar 1901, Vormittags 9 Uhr

ein Termin zur Erörterung über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen anberaumt

Loft, den 8. September 1900.

Königliches Amtsgericht.

Zur Herbst-Saison

empfehle neueste aparteite

Reise- und Uebergangs-Filzhüte

aus feinstem Velpel und Plüsch.

Original Wiener Modelle.

Gleichzeitig habe ich auch billigere und ganz billige Hüte angeschafft.

Filzhüte, schöne Façon, für 1 Mk.

Um gütigen Zuspruch bittet

Max Pese,

Gross - Strehlitz Ring 4.

Spielfarten

(bestes Fabrikat)

empfehl

A. Wilpert,

Gr.-Strehlitz, Buch- u. Papierhandlung.

Ercheint täglich! 8 Beiblätter gratis!
Oberchlesischer Anzeiger

beliebteste und interessanteste Provinzial-Zeitung.

1. Der Hausfreund, Familien-Tagesbeilage.
2. Ein Priescheren Ratiborer, buntes illustriertes Wochblatt.
3. Illustriertes Unterhaltungsblatt, Feuilleton-Wochenbeilage.
4. Landwirth.
5. Mollenblatt der Hausfrau.
6. Nachschub.
7. Allgemeine Verloofungstiste aller ausloosbaren Geldpapiere.
8. Sommer- und Winterfahrplan der Schlesischen u. Posener Eisenbahnen.

Kaum eine andere Zeitung bietet eine solche Fülle des gelegentliches Beschlusses. Täglich die Schlusskurse der Berliner Effekten, Produkten u. Spiritusmärkte. Die Preisangabe der preussischen Wäpierre. Am Feuilleton gelegene Romane und Novellen. Schnell und umfangreich unterrichtet der „Oberchlesische Anzeiger“ über das gesamte öffentliche Leben; ausführlich berichtet er über alle hervorragenden Ereignisse. Die von den Landwirthern so hochgeschätzten Wochenschriften sind anerkannt zuverlässig. — Familien-Nachrichten aus Schlesien und Posen.

Der Schriftbeamte, Landwirth, Techniker, Kaufmann, Handwerker, Fabrikleiter, Aufseher, Ingenieur, Monteur, Kassens- und Laufbote, sowie weibliche Personen aller Berufe finden täglich eine große Zahl neuer offene Stellen. Zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Galtshäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w.

Alle Inserate finden ohne Preis-Erhöhung sowohl im „Oberchlesischen Anzeiger“ wie in dem in den Provinzen Schlesien und Posen so außerordentlich weitverbreiteten „General-Anzeiger für Schlesien und Posen“ Aufnahme.

Der „Oberchlesische Anzeiger“ löst wöchentlich nur 23 Pfg., also pro 4. Quartal 1900 3 Mk., und ist bald zu bestellen bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und der Ratiborer Geschäftsstelle.

Ein tüchtiger, nüchtern

Schmied

wird für das hiesige Werk per 1. November cr. gesucht

Gebr. Edlinger, Kaltwerke,
Groß-Strehlitz.

Dom. Kalinowitz

verkauft einen

Trieur

(Getreideeinigungsmaschine).

Tagesleistung 30 Ctr., gebraucht, jedoch gut erhalten.

Theater in Groß-Strehlitz.

Im Saale des Herrn Pasko
(Dietrich's Brauerei)

Donnerstag, d. 20. September:
Letzte Vorstellung.

Auftreten des neu engagirten 1. jugendlichen Helden und Liebhabers Herrn **Herrmann Weige** und der jugendlichen Liebhaberin Fräulein **Peppi Lachnitt**.

Auffspiel-Abend. Auffspiel-Abend.

Frauenkampf.

Auffspiel in 3 Akten nach Schönbach von Offner.

Zum Schluss:

Abschiedsrede,

geprochen von Frau Elisabeth Redlich

S. Redlich, Direktor.



Cognac
DER
Deutschen Cognac-Compagnie
von **Lowenwarter & Cie**
Commandit-Gesellschaft zu Köln
☆☆☆☆
zu M. 2.—, M. 2.50, M. 3.—, M. 3.50
pro 1/2 Literflasche, käuflich in
Groß-Strehlitz: **F. Freyhöfer.**

Ein Knabe,

Sohn achtbarer Eltern, welcher die Fleischererei und Wurstmacherei erlernen will, kann sich sofort melden bei

A. Solka, Fleischermeister
Groß-Strehlitz.



Kaiser-Borax
Das bewährteste Toilettemittel
(besonders zur Verschönerung des Teints),
zugleich ein vielfach verwendbares
Reinigungsmittel im Haushalt.
Genau Anleitung in jedem Carton.
Überall vorrätig.
Nur echt in roten Cartons zu 10, 20 u. 50 Pfg.
Spezialität der Firma Heine, Mack, Ulm a. D.

Verein für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher zu Teschnitz O.-S.

Donnerstag, den 27. d. Mts.
nachm. 3 Uhr

Generalversammlung.

- 1) Wahl bzw. Wiederwahl zweier Verwaltungsrats-Mitglieder.
- 2) Rechenschaftsbericht und Entlastung des Kassaführers.

Es lädelt ergebenst ein

Der Verwaltungsrat.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versicherungsbestand am 1. Septbr 1900: **783 1/2 Millionen Mark.**
Bankfonds **255 1/2 Millionen Mark.**
Dividende im Jahre 1900: **30 bis 138%** der Jahres-Normalprämie
— je nach dem Alter der Versicherung.

Johann Kempsky sen. Vertreter in Groß-Strehlitz.
Anträge werden jederzeit für obige Versicherungsbank entgegengenommen.



Kachel-Ofenfabrik

von

H. Toczkowski, Gr.-Strehlitz

vis-à-vis der Gasaustalt.

Billigste Bezugsquelle für weiße und bunte

Kachel-Ofen,

Kaminöfen, altdeutsche Ofen, transportable Ofen
in den neuesten Modellen und sauberster Ausführung.

Umsehen und Reparieren von Ofen billigt.

Zeichnungen und Kostenaufschläge stehen zu Diensten.



Sapolin-Seife mit dem **Reibring**
rein, mild, neutral
wird garantiert durch **25 Pfg.**
die starke **Reibring**
Sapolin-Fabrik, **Marienburg**
Such bei Sapolin Toilette-
Seife, Sapolin-
Seife, Sapolin-
Seife

Lampenschirme und Lampenschleier

reizende Neuheiten

empfehlt

G. Hübner's Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kreis-Ausschuß-Sekretair **Westphal**, für den Interatentheil **G. Hübner**.

Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlitz.

Anbei als Beilage ein Prospekt der Firma **Carl Heymann's Verlag** Berlin über empfehlenswerthe Bücher, welche durch **G. Hübner's Papierhandlung** zu Originalpreisen zu beziehen sind.